

Bekanntmachung der Stadt Sprockhövel über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises, des Bürgermeisters, des Landrats und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 und ggf. die Stichwahlen am 28. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Sprockhövel wird in der Zeit vom **25. – 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) im **Wahlbüro der Stadt Sprockhövel, Rathaus, Zimmer 1.23, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025, spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Sprockhövel Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im eigenen Wahlbezirk durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte**,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. **Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (für alle Stimmzettel),
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer durch die/den Wahlberechtigte*n selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler*innen den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sprockhövel, den 19. August 2025

Stadt Sprockhövel
Der Wahlleiter

gez. Tollnick